



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Einschreiben mit Rückschein

Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.  
Flugplatz Domberg  
55566 Bad Sobernheim

Karlsruhe 07.03.2018

Name Maria Weiser

Durchwahl 0721 926-8195

Aktenzeichen 12c13-6002-71

(Bitte bei Antwort angeben)


**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**1805160010602**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag: 280,00 EUR**

 Anerkennung als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 i.V.m. § 6 der Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW)

Ihr Antrag vom 27.11.2017

Anlagen

Anerkennungsbescheinigung, Merkblatt, Erhebungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. wurde die Anerkennung als Trägerin bzw. Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 VO BzG BW beantragt, damit diese Bildungseinrichtung die Berechtigung erhält, Bildungsmaßnahmen nach § 6 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach den §§ 2 bis 4 VO BzG BW durchzuführen.

Die Anerkennung nach § 5 Absatz 3 VO BzG BW setzt voraus, dass die Trägerin bzw. der Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich die in § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BzG BW genannten Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört, dass die Trägerin oder der Träger,

1. seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
2. systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt sowie
3. Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 BzG BW plant.

Außerdem muss die Qualität der Bildungsarbeit gewährleistet sein. Dies setzt die Einhaltung folgender Mindeststandards nach § 5 Absatz 3 Satz 4 VO BzG BW voraus:

1. den Einsatz qualifizierten Personals sowohl im Leitungsbereich als auch im fachspezifischen Bereich der Trägerin oder des Trägers,
2. eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine transparente Darstellung des Bildungsangebotes der Trägerin oder des Trägers, einschließlich einer Darstellung der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung einzelner, exemplarischer Qualifizierungsmaßnahmen, sowie
4. die Erteilung aussagekräftiger Teilnahmenachweise oder entsprechende Abschlusszertifikate.

Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen sind diese Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt.

Daher verleihen wir dem

**Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.**

**befristet für drei Jahre widerruflich die Eigenschaft als anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 i. V. m. § 6 VO BzG BW.**

Die Anerkennung kann um jeweils drei weitere Jahre verlängert werden, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Wir bitten ggf. um rechtzeitige Antragstellung mindestens drei Monate vor Ablauf der Anerkennung.

Die Anerkennung erfolgt mit der **Auflage**, an allen Standorten, an denen Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 6 BzG BW i. V. m. §§ 1 bis 4 VO BzG BW durchgeführt werden, die gleichen Maßstäbe an die Qualität der Bildungsarbeit anzulegen wie in Ihrem Antrag auf Anerkennung im Hinblick auf die Erfüllung der Mindeststandards nach § 5 Absatz 3 Satz 4 VO BzG BW dargelegt.

Die Anerkennung kann gemäß § 6 Absatz 4 VO BzG BW insbesondere dann **wider-rufen** werden, wenn Sie Maßnahmen für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten als Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW und der VO BzG BW durchführen, die **nicht** den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 BzG BW i. V. m. §§ 1 bis 4 VO BzG BW entsprechen oder Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW (Negativliste) darstellen oder wenn nachträglich Anerkennungsvoraussetzungen entfallen.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass eine anerkannte Trägerin oder ein anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten selbst die Verantwortung dafür trägt, dass Veranstaltungen, die als „Bildungszeit-Angebote“ durchgeführt werden, den Vorgaben des Bildungszeitgesetzes (BzG BW) und der VO BzG BW entsprechen. (Weitere Hinweise dazu finden Sie in der Anlage.) Eine Anerkennung von Bildungsmaßnahmen wie nach den Rechtsvorschriften anderer Bundesländer findet in Baden-Württemberg nicht statt.

### **Gebühren**

**Für die Anerkennung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von  
280,00 Euro.**

Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und Nummer 2 des geltenden Gebührenverzeichnisses des Wirtschaftsministeriums (GebVerz WM), wonach eine Allgemeine Verwaltungsgebühr für das Erbringen öffentlicher Leistungen, für die weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, in Höhe von 3 bis 10.000 Euro festgesetzt werden kann. Bei der Gebührenbemessung wurden einerseits das Kostendeckungsgebot im Hinblick auf die verhältnismäßig aufwändige Antragsprüfung und andererseits die in der Regel geringe wirtschaftliche Bedeutung, die die Leistung für den Antragsteller darstellt, berücksichtigt.

Bitte geben Sie bei der Überweisung der Gebühr als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg,  
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird vom Tag nach dem Ablauf dieser Frist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat erhoben (§ 20 LGebG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Weiser